

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht (Friedhofsgebührensatzung) vom**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nümbrecht hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Nümbrecht und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bzw. die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen oder die Personen, die sich der Gemeinde gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebühren bei Erwerb einer Grabstätte (Gebühr für das Nutzungsrecht)**

(1) Bei Erwerb, Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist eine Gebühr für das Nutzungsrecht zu entrichten. Die Gebühr für das Nutzungsrecht wird erhoben für die Nutzung der einzelnen Grabstelle:

1. Wahlgrabstätten Erdbestattung	
Erwerb für 30 Jahre	1.890,00 €
Verlängerung pro Jahr	63,00 €
2. Pflegefreie Wahlgrabstätte mit Namensplatte	
Erwerb für 30 Jahre	2.490,00 €
Verlängerung pro Jahr	83,00 €
3. Urnenwahlgrabstätten	
Erwerb für 30 Jahre	1.020,00 €
Verlängerung pro Jahr	34,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand	
Erwerb für 30 Jahre	1.890,00 €
Verlängerung pro Jahr	63,00 €

## (2) Nutzungsgebühr für Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätte Erdbestattung für 30 Jahre	1.069,00 €
2. Pflegefreie Reihengrabstätte mit Namensplatte für 30 Jahre	1.815,00 €
3. Anonyme Reihengrabstätte Erdbestattung für 30 Jahre	1.678,00 €
4. Kinderreihengrabstätte Erdbestattung bis 5 Jahre für 25 Jahre	0,00 €
5. „Sternenkindergrab“ Erdbestattung	0,00 €
6. Pflegefreies Urnengrab mit Namensplatte für 30 Jahre	1.368,00 €
7. Anonyme Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre	955,00 €
8. Urnenreihengrabstelle im Begräbniswald für 30 Jahre	1.103,00 €

## **§ 4 Gebühren für Bestattungen**

(1) An Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. bei Wahl- und Reihengräbern Erdbestattung	591,00 €
2. bei Kinderreihengräbern	422,00 €
3. bei Erdbestattungen von „Sternenkindern“	353,00 €
3. bei Urnenwahlgräbern	337,00 €
4. bei anonymen Urnenreihengräbern	337,00 €
5. bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand	294,00 €
6. bei Urnengräbern im Begräbniswald	337,00 €

Die Gebühr beinhaltet die Ausschmückung des Grabes bzw. die Abdeckung des Grabhügels mit Kunstmatten sowie das Abräumen der Grabstätte nach der Bestattung.

(2) Für die Beerdigungen an arbeitsfreien Tagen erhöht sich die Gebühr um 25% der entsprechenden Gebühr nach Absatz 1.

(3) Für das Öffnen von Grabeinfassungen zur Durchführung von Beisetzungen auf bereits vorhandenen Wahlgräbern ist eine Gebühr in Höhe des angefallenen Aufwands zu zahlen.

(4) Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen und Wiederbeerdigungen (Umbettungen) von Leichen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausgrabung einer Leiche	2.215,00 €
2. Ausgrabung einer Urne	188,00 €

Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) sind dieselben Gebühren wie die Bestattungsgebühren nach Absatz 1 zu entrichten.

Die Kosten für notwendige Gebeinsärge und notwendigen Transport sind in den Gebühren nicht enthalten. Diese Kosten sind von den Antragstellern zu tragen.

## **§ 5**

### **Friedhofshallen und Leichenkammern**

Für die Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Friedhofshalle	292,00 €
2. Benutzung der Leichenkammer	146,00 €

## **§ 6**

### **Einebnung von Grabstätten nach Abtretung oder Ablauf des Nutzungsrechtes**

Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so wird für die Abräumung und Einebnung der Grabstätte, sofern die Gemeinde diese Leistung erbracht hat, eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

## **§ 7**

### **Rückgabe des Nutzungsrechtes und Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes**

(1) Über die Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung nicht genutzter Erwerbs- oder Verlängerungsgebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes.

(3) Für Grabstätten, deren Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben wird, ist eine jährliche Pflegepauschale für das Rasenmähen für jedes vorzeitig zurückgegebene Jahr in einer Summe bei Abtretung des Nutzungsrechtes zu zahlen:

1. für eine Erdgrabstelle	30,00 €
2. für eine Urnengrabstelle	15,00 €

## **§ 8**

### **Anlegung von Grabmalen und Grabeinfassungen**

(1) Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Holzkreuzen, sonstigen baulichen Anlagen, zur Anbringung von Grabeinfassungen, Teil- und Gesamtabdeckungen sowie der Beschriftung der Urnenwandabdeckplatten beträgt je Grabstätte

35,00 €

(2) Die Kosten für die Bereitstellung, Beschriftung und Anbringung von Namensplatten bei pflegefreien Grabstätten sind der Gemeinde nach Aufwand zu erstatten.

(3) Die Kosten für die Bereitstellung, Beschriftung und Anbringung der Namensplakette bei Urnenbestattungen im Wurzelbereich von Bäumen sind der Gemeinde nach Aufwand zu erstatten.

## **§ 9 Besondere Leistungen**

Werden auf Wunsch des Nutzungsberechtigten oder Dritter besondere Leistungen erbracht, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend dem Aufwand berechnet.

## **§ 10 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 11 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Nümbrecht in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.